

Umschreibung PPL-B Lizenzen => JAR / FCL

PPL-B auf JAR/FCL

(1. DVO zur LuftPersV § 5 Abs. 2,3 u. 4)

Nachstehende Forderungen müssen für eine Umschreibung erfüllt sein:

- CVFR-Berechtigung
- 75 Stunden Gesamtflugzeit (RMS/ MF)
- Schriftliche Erklärung über Kenntnis JAR/ FCL-1

Bei Nichterfüllung erfolgt eine Umschreibung in die Segelflugerlaubnis mit Klassenberechtigung.

Die Möglichkeit des Erwerbes der CVFR-Berechtigung zur Umschreibung des PPL-B bleibt auch für später erhalten. (1. DVO § 5 Abs. 1 c)

Fiiegerärztliche Untersuchung

(LufVZO §24a)

Mindestens Klasse II

Gültigkeit:

- Bis 30. Lebensjahr: 60 Monate
- Bis 50. Lebensjahr: 24 Monate
- Ab 50. Lebensjahr: 12 Monate

Lehrberechtigung PPL-B auf Lehrberechtigung JAR/ FCL

(1. DVO zur LuftPerV § 5 Abs. 12, 13, 14, 15)

Nachstehende Forderungen müssen erfüllt sein:

- CVFR-Berechtigung
- 4h Einweisungslehrgang mit Lernzielkontrolle
- 150h davon 20h Überlandflug als verantwortlicher Motorseglerführer
- 540 km Streckenflug mit zwei Zwischenlandungen
- in den letzten 12 Monaten vor der Umschreibung 10 h Flugzeit als verantwortlicher Motorseglerführer

Lehrberechtigte PPL-B mit einer Voraussetzung von 500h Gesamtflugzeit auf RMS, 150 h praktische Ausbildungstätigkeit, können die Forderung einer CVFR-Berechtigung durch eine Befähigungsüberprüfung (CVFR-Inhalt) ersetzen.

Bei Nichterfüllung ergibt sich eine Besitzstandwahrung der Lehrberechtigung Klassenberechtigung RMS in der Segelflugerlaubnis.

Passagierflüge:

Voraussetzung:

Drei Starts und Landungen auf dem Muster und der Klasse in den letzten 90 Tagen.